



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Mit Zustellungsurkunde  
ZECH Umwelt GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Reinsdorfer Straße 29  
08066 Zwickau

**UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter

Telefon 0375 4402-26254

Fax 0375 4402-26219

Mail

Dienstsitz Zwickau, Stauffenbergstr. 2

Unser Zeichen 1393-106.11-330-26/26-fi

Datum 6. Mai 2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Betrieb der Bodenbehandlungsanlage der Fa. Zech Umwelt GmbH in Zwickau, Reins-  
dorfer Straße 29**

**Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Änderung des Emissionsgrenzwertes  
für Gesamtkohlenstoff**

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Entscheidung**

1. Der in der Nebenbestimmung in Abschnitt C Nr. 2.1.2 der Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Zwickau vom 25. März 2013, Az.: 1623-106.11-330-26-wÄ12-fi, für die Reinluft nach der Abluftreinigungseinrichtung festgelegte Emissionsgrenzwert für organische Stoffe wird wie folgt geändert:

- organische Stoffe, angegeben als  $C_{\text{gesamt}}$  20 mg/m<sup>3</sup>

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**B. Hinweis**

Alle anderen Festlegungen der Änderungsgenehmigung vom 25. März 2013, insbesondere die Festlegungen in Abschnitt C Nr. 2.1.2 bleiben von dieser Entscheidung unberührt und sind demnach weiter zu beachten.

**LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweisen wir auf die Internetseite des Landkreises Zwickau,

Umweltamt ([http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo\\_umweltamt](http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt))

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

## C. Begründung

### I. Sachverhalt

Die Fa. Zech Umwelt GmbH betreibt in 08066 Zwickau, Reinsdorfer Straße 29, Gemarkung Zwickau, Flurstück 1863/6, auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz (RPC) vom 15. Oktober 1993 (Az.: 64-8823.12-35-10) i.V.m. dem Widerspruchsbescheid vom 13. April 1994 (Az.: 64-8823.12-35-10) sowie den Änderungsgenehmigungen des RPC vom 27. Januar 1997 (Az.: 64-8823-67-4.2) und 1. November 2002 (Az.: 64-8823-67-004.17) und der Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Zwickau vom 25. März 2013 (Az.: 1623-106.11-330-26-wÄ12-fi) eine Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von verunreinigten Böden und anderen Abfallstoffen einschließlich eines Lagers für Böden unterschiedlichen Behandlungsfortschritts und eines Lagers für organische Prozess-Hilfsstoffe.

Der Annahmebereich der Anlage verfügt über eine Absaugung. Das zu behandelnde Material wird per Radlader in den Aufgabetrichter gegeben, konditioniert und ggf. mit Hilfsstoffen vermischt und einem Brecher zugeführt. Die hier entstehende Abluft wird abgesaugt und über einen Aktivkohlefilter (Container) geführt. Für die Reinluft (nach Aktivkohlefilter) wurde in Abschnitt C Nr. 2.1.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage vom 25. März 2013, Az.: 1623-106.11-330-26-wÄ12-fi, u.a. ein Grenzwert für die Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 50 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Dieser Grenzwert entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

### II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Bodenbehandlungsanlage der Fa. Zech Umwelt GmbH in Zwickau ist eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), und den Nummern 8.7.1.1 (G, E), 8.7.2.1 (G, E), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für den Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), örtlich zuständig.

3. Die Entscheidung in Abschnitt A. Nr. 1 dieses Bescheides ergeht auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach kann die Behörde zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen erlassen. Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Der Stand der Technik beschreibt nach § 3 Abs. 6 BImSchG u.a. den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in die Luft gesichert erscheinen lässt. Der Stand der Technik unterliegt demnach einer Dynamik, die sich an am Markt bewährten Verfahren und Betriebsweisen orientiert.

Zur Bewertung des Standes der Technik können regelmäßig untergesetzliche Regelwerke und

Normen als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Gemäß VDI 3898 –Emissionsminderung, Trockenmechanische, physikalisch-chemische, thermische und biologische Bodenbehandlungsanlagen– (Stand Januar 2013) ist für biologische Bodenbehandlungsanlagen im gereinigten Abgas (Reingas) ein Emissionswert für  $C_{\text{Gesamt}}$  von  $20 \text{ mg/m}^3$  einhaltbar.

4. Die Festlegung von Grenzwerten für prozessrelevante Parameter (hier  $C_{\text{Gesamt}}$ ) ist geeignet, das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen von nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen an organischen Verbindungen zu unterbinden. Es ist zudem erforderlich, da es sich bei den in der Anlage zu behandelnden kontaminierten Böden um Stoffe mit weitestgehend inhomogener und nicht vorhersehbarer Zusammensetzung handelt. Die Emissionen unterliegen demzufolge ebenfalls einer gewissen Dynamik. Ohne Festlegung eines überprüfbar und nach dem Stand der Technik einhaltbaren Grenzwerts von  $20 \text{ mg/m}^3$  für Gesamtkohlenstoff kann eine dauerhafte Einhaltung des Emissionsgrenzwertes und somit die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen durch Messung nicht gewährleistet werden.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da die letzten beiden Emissionsmessungen gezeigt haben, dass die Grenzwerte bereits zum jetzigen Zeitpunkt ohne Änderungen der Ablufttechnik eingehalten werden. Durch die Anordnung entsteht der Betreiberin kein unmittelbarer Änderungs- oder Investitionsbedarf an der Anlage.

5. Die öffentliche Bekanntmachung eines Entwurfs dieser Anordnung nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist nicht geboten, da die Anordnung auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dient. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG war auch in der Vergangenheit durch die Einhaltung des jetzt festgelegten Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff gewährleistet und damit eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich.

#### 6. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung unter Abschnitt A Nr. 2 beruht auf den §§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.d.F. vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245). Danach werden für Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, keine Kosten erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstr. 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

#### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann  
Sachgebietsleiterin  
untere Immissionsschutzbehörde